

Kommentierung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Staßfurt (Baumschutzsatzung)

zu § 3 Geschützte Bäume Erhöhung der Umfänge

Abs. (1) - Bisher waren in Staßfurt Bäume mit folgenden Umfang (U) geschützt: Laub- und Nadelbäume U = ab 50 cm + Mehrstämmige ab 30 cm. In Förderstedt waren es alle Bäume mit einem Durchmesser (D) ab 10 cm (dies entspricht U = 30 cm). Jetzt fallen die meisten Nadelgehölze aus dem Schutzstatus heraus.

zu § 6 Ausnahmen und Befreiungen

§ 6 Abs. (1) Nr. 5 = Neuer Grund für eine Befreiung, da vor Ort sehr oft angetroffen.

zu § 7 Ersatzpflanzungen

Abs. (1) 2 HS – Vorher „Kann-Bestimmung“. Die Stadt sollte so wenig wie möglich auf Ersatzpflanzungen verzichten - das ist Sinn des Baumschutzes.

Abs. (2) S. 2 – die Größe der Ersatzpflanzung wurden von 18 – 20 cm herunter gesetzt (in Förderstedt waren es zahllose Heister), dadurch wird der Ersatz für die Bürger kostengünstiger.

Abs. (4) – Zulässig sind jetzt auch Sträucher oder Obstbäume - dies war vorher ausgeschlossen – da diese ebenso z. B. zur Feinstaubbindung beitragen. Die Umrechnung erfolgte nach Wertermittlung/ Wertvergleich der Anschaffungskosten.